

Satzung

der Stadt Wilhelmshaven über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Bundesbaugesetz (BauG) für den Bereich östliche Südstadt

Aufgrund des § 25 BauG in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.7.2011 (BGBl. I S 1509) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven folgende Satzung beschlossen:

§ 1

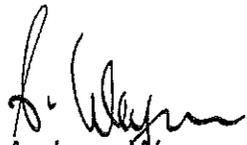
Zur Sicherung von Stadterneuerungsmaßnahmen, des kulturellen Erbes und der Möglichkeiten zur Flächenrevitalisierung und Umnutzungen im Bereich östliche Südstadt, der im Groben begrenzt ist durch die Westseiten der Flurstücke 647/83 Flur 16 und 66/28 der Flur 1 Gemarkung Wilhelmshaven, durch die Nordseite Großer Hafen, West- und Südseite Verbindungshafen, durch die südliche Straßenbegrenzungslinie Weserstraße sowie durch die Ostseiten der Straßen Zur Kaiser-Wilhelm-Brücke, Manteuffelstraße und Jachmannstraße (Brückenauffahrt) steht der Stadt Wilhelmshaven ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB zu.

Zur genauen Abgrenzung des Vorkaufsrecht-Bereichs wird auf die beigegefügte Plananlage verwiesen, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 28.09.2012


Andreas Wagner
Oberbürgermeister

